

# Verbotene Wege!?

Zur rechtlichen Lage bei natursportlichen Aktivitäten in Österreich  
Eine zusammenfassende Übersicht von Hans Grebner<sup>1</sup>

*Unser Natursport führt uns immer wieder auch in das benachbarte Österreich. Wie ist dort die Rechtslage? Wo darf man in der Alpenrepublik zu Fuß unterwegs sein, ohne mit den Grundeigentümern in Konflikt zu kommen? Die Naturfreunde Österreich haben zu diesem Thema eine von Dr. Wolfgang Stock verfasste, sehr informative Broschüre mit dem Titel „Berg frei – Weg frei?!“ aufgelegt. Hier eine zusammenfassende Übersicht. Zur Erlangung völliger Rechtssicherheit bleibt das Studium der Broschüre „Berg frei – Weg frei?!“ erforderlich!*

*Diese Broschüre kann über die Naturfreunde Österreich ([regina.hrbek@naturfreunde.at](mailto:regina.hrbek@naturfreunde.at)) bezogen werden. Auf der Webseite der Naturfreunde Österreich ist unter <http://www.naturfreunde.at/Service/detail/34815/> auch ein Download der Broschüre als PDF-Datei möglich.*

**Vorarlberg:** Es gilt das Straßengesetz des Landes. Der einschlägige Paragraf (§ 34) ist mit „**Wegefreiheit im unproduktiven Gebiet**“ überschrieben. Unproduktive Grundstücke, ausgenommen Bauwerke, dürfen ohne Einverständnis des Grundeigentümers jederzeit betreten und zum Skifahren oder Rodeln benützt werden. Dies gilt nicht, wenn die Grundstücke eingefriedet oder durch Aufschriften o. ä. als abgesperrt bezeichnet sind. Eine solche Sperrung muss aber wirtschaftlich notwendig sein. Ansonsten ist sie nicht zulässig. Als **Wildruhezone** gilt ein Bereich von 300 m um einen Futterplatz während der Fütterungsperiode. Saisonal mit Wild besetzte **Wildwintergatter** gelten ebenfalls als Wildruhezone. Als **Sperrgebiete** werden Gebiete zur Durchführung von Abschüssen definiert. Wildruhezone und Sperrgebiete dürfen von jagdfremden Personen nicht betreten werden. In der Regel sind aber für die allgemeine Nutzung (Gemeingebrauch) bestimmte Straßen, Wanderwege, Skiabfahrten und Loipen freigegeben. Einschränkungen können hier aber verfügt werden. Die Sperrgebiete sind durch Hinweistafeln zu kennzeichnen. Die Hinweistafeln sind nach Aufhebung der Sperre unverzüglich zu entfernen. In **Vorarlberg** sind im **Naturschutzgebiet „Gnadental“** in der Gemeinde Sonntag Skiabfahrten verboten, wenn als Aufstiegshilfe ein Helikopter verwendet wurde.

**Tirol:** Das Recht der Allgemeinheit auf Betreten des Ödlands ist oberhalb der Baumgrenze **gewohnheitsrechtlich** gewährleistet. **Jagdliche Sperrgebiete** werden in Tirol als **Sperrflächen** bezeichnet. Insbesondere in der Umgebung von Futterplätzen werden diese verfügt. Sie sind abseits der örtlich üblichen Straßen/Wege (Gemeingebrauch), Wanderwege, Skitourenrouten bzw. -abfahrten anzulegen. Ist dies nicht möglich, dürfen jagdfremde Personen diese Sperrflächen in der Regel auf den örtlich üblichen Straßen/Wegen (Gemeingebrauch), Wanderwegen, Skitourenrouten bzw. -abfahrten durchqueren. Die Sperrflächen sind durch Hinweistafeln zu kennzeichnen. Diese müssen zwingend den Beginn und das Ende der Sperrzeit enthalten. Die Hinweistafeln müssen nach Auflösung des Sperrgebiets unverzüglich entfernt werden. Im **Nationalpark Hohe Tauern** kann die Landesregierung Betretungsverbote in Sonderschutzgebieten erlassen. Die Verwendung von Fahrrädern und Wasserfahrzeugen ist dort grundsätzlich untersagt. Das Campieren außerhalb von Campingplätzen muss im Nationalpark Hohe Tauern bewilligt werden. Fahrradfahren auf ausgewiesenen Radstrecken ist im Nationalpark jedoch gestattet.

**Salzburg:** Laut Gesetz über die **Wegfreiheit im Bergland** ist der Touristenverkehr im Weide- und Alpgebiet oberhalb der oberen Waldgrenze erlaubt, sofern die Alp- und Weidewirtschaft dadurch nicht geschädigt wird. Das Ödland oberhalb des Waldgebietes ist für den Touristenverkehr frei und darf von allen betreten werden. Dies gilt nicht für verbautes oder kultiviertes Ödland! Im Bundesland **Salzburg** darf Weidegebiet im Bergland unterhalb der oberen Waldgrenze auf den allgemein zugänglichen Wegen betreten werden. Das Betreten wegloser Weiden ist zustimmungspflichtig. In **Wildwintergattern** besteht ein Betretungsverbot (Sperrgebiet). Das Wildwintergatter ist durch Hinweistafeln zu kennzeichnen. Diese müssen zwingend den Beginn und das Ende der Sperrzeit enthalten. Die Hinweistafeln müssen nach Auflösung des Sperrgebiets unverzüglich entfernt werden. Im **Nationalpark Hohe Tauern** gilt in **Sonderschutzgebieten**, z.B. dem Pfiffkar, ein Verbot jeder Art des Skisports. Bereits in der **Außenzone** des Nationalparks ist das Campieren verboten. Alpines Biwakieren wird dort jedoch geduldet.

**Kärnten:** Das Gesetz über die **Wegfreiheit im Bergland** regelt, dass das Ödland außerhalb des Wald-, Weide- und Mähgebietes für den Touristenverkehr frei ist und von allen betreten werden darf. Das Kärntner Naturschutzgesetz erlaubt das **alpine Biwakieren**. Das **Zelten** und das **Abstellen von Wohnwägen** in der Freien Landschaft ist außerhalb der behördlich bewilligten Campinplätze oder außerhalb von zu Gebäuden gehörenden, besonders gestalteten Flächen wie Vorgärten, Haus- und Obstgärten, verboten. Möglich sind **Rotwildfütterungsanlagen**, zu denen Unbefugte einen Mindestabstand von 400 m einzuhalten haben, sofern sich das Gebiet abseits der örtlich üblichen Straßen/Wege (Gemeingebrauch), Wanderwege, Skitourenrouten bzw. -abfahrten befindet. **Sperrgebiete** können ferner verfügt werden, wenn besondere Gründe, insbesondere Sicherheitsgründe, dies erfordern. Auch in **Wildschutzgebieten** darf

---

<sup>1</sup> Diese Übersicht wurde mit der gebotenen Sorgfalt erarbeitet. Sie steht dennoch unter dem Vorbehalt des Irrtums!

man nur auf den örtlich üblichen Straßen/Wegen (Gemeingebrauch), Wanderwegen, Skitourenrouten bzw. -abfahrten und Loipen unterwegs sein. Die Sperrgebiete sind durch Hinweistafeln zu kennzeichnen. Die Hinweistafeln sind nach Aufhebung der Sperre unverzüglich zu entfernen. Im **Nationalpark Hohe Tauern** dürfen vom 1. Dezember bis 30. April keine Skitouren in den Winterruhezonen durchgeführt werden. Im Sonderschutzgebiet Gamsgrube gilt ein Wegegebot. Im Nationalpark Nockberge dürfen vom 1. Januar bis 30. April keine Skitouren in der Winterruhezone durchgeführt werden. In der Sommerruhezone des Nationalparks Nockberge müssen vom 15. Mai bis 31. Oktober markierte Wege benutzt werden.

**Steiermark:** Im Gesetz über die **Wegfreiheit im Bergland** darf das Ödland oberhalb der Baumgrenze – mit Ausnahme der anders als durch Weidewirtschaft genutzten Gebiete (Almen) - betreten werden. **Wildschutzgebiete** dürfen nur auf öffentlichen Straßen und Wegen betreten werden. Die örtlich üblichen Skirouten, Skiabfahrten und Langlaufloipen dürfen benutzt werden. **Genehmigte Wildwintergatter** dienen der vorübergehenden Haltung von Rotwild zur Vermeidung forstlicher Wildschäden. Es gibt ferner **Forschungs-, Eingewöhnungs- oder Aufzuchtgatter**. Einschränkende Regelungen können ferner bei Treib-, Drück- und Lappjagden erlassen werden. Hier werden in der Regel **Betretungsverbote** im bejagten Gebiet abseits öffentlicher Straßen und Wegen oder solcher Wege erlassen, welche allgemein als Verbindung zwischen Ortschaften und Gehöften benutzt werden. Das **Wildschutzgebiet** ist durch Hinweistafeln zu kennzeichnen. Diese müssen zwingend den Beginn und das Ende der Sperrzeit enthalten. Die Hinweistafeln müssen nach Auflösung des Sperrgebiets unverzüglich entfernt werden. Es werden relativ häufig Jagdsperrungen vorgenommen. Die NF Österreich wehren sich gegen einen Missbrauch des Jagdrechts zur Behinderung des Skitourenlaufs, den sie nicht immer ausschließen können. Im **Nationalpark Gesäuse** sind zahlreiche Freizeitaktivitäten verboten. Zahlreiche Freizeitaktivitäten sind zudem beschränkt! Näheres ist in der Broschüre „Berg frei - Weg frei?!“ der NF Österreich zu finden.

**Oberösterreich:** Das Tourismusgesetz des Landes regelt, dass das **Ödland** oberhalb der Baumgrenze und außerhalb des Weidegebietes für den Fußwanderverkehr frei ist, sofern es nicht in Bebauung oder Kultivierung gezogen oder eingefriedet ist. In **Ruhezonen** können im Umkreis von bis zu 300 Metern rund um den Futterplatz Betretungsverbote erlassen werden. Die freie Begehbarkeit von Steigen, Wanderwegen und die Waldbenützung zu Erholungszwecken darf nicht unzumutbar eingeschränkt werden. Es können bestimmte Benutzungszeiten verfügt werden. Die Ruhezeiten selbst dürfen nicht betreten oder befahren werden. Die Ruhezeiten sind durch Hinweistafeln zu kennzeichnen. Die Hinweistafeln sind nach Aufhebung der Sperre unverzüglich zu entfernen. Im **Nationalpark Oberösterreichische Kalkalpen/Gebiet Reichraminger Hintergebirge/Sensengebirge** sind zahlreiche Freizeitaktivitäten verboten! Es gilt ein Mountainbikeverbot in Naturschutzgebieten oberhalb von 1200 m Höhe sowie in Mooren, in Sümpfen, auf Feuchtwiesen und auf Trockenrasenflächen. Ferner werden zahlreiche Freizeitaktivitäten beschränkt! Näheres ist in der Broschüre „Berg frei - Weg frei?!“ der NF Österreich zu finden.

**Niederösterreich:** Dort ist das Recht der Allgemeinheit auf Betreten des **Ödlands** oberhalb der Baumgrenze **gewohnheitsrechtlich** gewährleistet. **Treibjagdsperrgebiete** dürfen von jagdfremden Personen abseits von öffentlichen Wegen, Straßen sowie sonstigen öffentlichen Anlagen nicht betreten werden. Bei **Sperren in Wildfütterungsbereichen** müssen jagdfremde Personen abseits von öffentlichen Wegen und Straßen sowie sonstigen öffentlichen Anlagen einen Abstand von 200 Metern einhalten. Als **Wildschutzgebiete** gelten Ruhezeiten für das Wild bzw. Brut- oder Setzzeiten. Es gibt befristete und unbefristete Wildschutzgebiete. Abseits öffentlicher Wege und Straßen sowie sonstiger öffentlicher Anlagen dürfen jagdfremde Personen ein Wildschutzgebiet nicht betreten. Zuwiderhandlungen gelten als strafbare Verwaltungsübertretung. Umfriedete Eigenjagdgebiete gelten als Sperrgebiete. Sie können während bestimmter Zeiten errichtet werden. Eine Ankündigungspflicht gibt es bei **Treibjagden** nicht. Evtl. kann eine Auskunft von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde eingeholt werden. An **Wildfütterungsbereichen** sind Sperren durch Hinweise an den heranführenden Straßen, Wegen und Steigen sowie durch Hinweise an der Umfriedung kund zu tun. Umfriedete Eigenjagdgebiete erkennt man man einerseits an der Umzäunung, andererseits sind zusätzlich an heranführenden Straßen, Wegen und Steigen Hinweise an der Umfriedung anzubringen. Im **Nationalpark Donauauen** ist das Befahren der Wege auch in der Außenzone grundsätzlich verboten! Das Radfahren auf besonders gekennzeichneten Wegen ist dort aber erlaubt. Der Nationalpark darf ohne Eintritt zahlen zu müssen, zu Erholungszwecken betreten werden.

**Wien:** Aus topografischen Gründen fehlen Regelungen zu Ödland und Almflächen. Der Magistrat kann bei Vorliegen der Voraussetzungen die **Sperre eines Jagdgebietes** bei sog. Treibjagden verfügen. Während einer solchen Sperre dürfen jagdfremde Personen das Gebiet weder betreten noch befahren. Ist die vorgesehene Jagd auf einer Fläche vorgesehen, die vorwiegend der Allgemeinheit zu Erholungszwecken gewidmet ist, hat der Magistrat auf Antrag des Grundeigentümers die Jagd zu untersagen. Das gesperrte Gebiet ist mit Hinweistafeln an jenen Stellen zu kennzeichnen, wo öffentliche Straßen und Wege, markierte Wege, Forststraßen und Jägersteige sowie sonstige Zugänge in die gesperrte Fläche führen. Die Hinweistafeln sind nach Aufhebung der Sperre unverzüglich zu entfernen. Im **Nationalpark Donauauen** gilt ein Verbot der Erregung von beeinträchtigendem Lärm. Grundsätzlich verboten ist im

Nationalpark das Verwenden von Fahrrädern, Booten, Rollerskates, Surfbrettern und Schlittschuhen. Das Betreten des Nationalparks ist nur auf gekennzeichneten Wegen, das Baden nur auf ausgewiesenen Badeplätzen erlaubt. Nur auf ausgewiesenen Wegen ist im Nationalpark das Radfahren erlaubt. Für Hunde gilt dort eine Leinenpflicht.

**Burgenland:** Aus topografischen Gründen fehlen Regelungen zu Ödland und Almflächen. Als „**freie Wege**“ gelten öffentliche Straßen und Wege sowie Wege, die allgemein als Verbindung zwischen Ortschaften, Gehöften und einzeln stehenden Baulichkeiten benützt werden. **Wildschutzgebiete** dürfen nur auf den zur allgemeinen Benutzung bestimmten Straßen, Wegen und den örtlich üblichen Wanderwegen betreten oder befahren werden. Als **Wildschutzgebiete** gelten Fütterungsanlagen nebst deren Einstandsgebieten, Setz-, Brut- und Nistplätzen für vom Aussterben bedrohte Wildarten. Während **Treib-, Drück- und Lappjagden** gelten Betretungsbeschränkungen. Jagdfremde Personen dürfen das Sperrgebiet abseits von Wegen nicht betreten. **Vorsicht!** Im Burgenland ist jagdfremden Personen das Betreten von Hochständen, Ansitzen und Futterstellen untersagt. **Wildschutzgebiete** sind durch Hinweistafeln zu kennzeichnen, für die strenge Formvorschriften gelten. Die Hinweistafeln sind nach Aufhebung der Sperre unverzüglich zu entfernen. Die Hinweistafeln sind dort anzubringen, wo öffentliche Straßen und Wege, markierte Wege, Skiabfahrten und Langlaufloipen in das Wildschutzgebiet führen. Im **Nationalpark Neusiedler See – Seewinkel** gibt es **Naturzonen** mit Betretungs- und Aufenthaltsverbot. Die **Bewahrungszone** des Nationalparks Neusiedler See – Seewinkel dient dem Erhalt der Kulturlandschaft. Ihr Betreten ist nur auf markierten Wegen erlaubt.

Für ganz **Österreich** gilt:

### **Nutzung von Felswänden**

Grundsätzlich gilt für das **Felsklettern**: Zulässig ist, ohne Substanzveränderung am Felsen zu klettern. Mobile Sicherungsmittel (wie Friends, Stopper, Repschnur- oder Bandschlingen, Klemmkeile) die folgenlos entfernt werden können, sind erlaubt. Für das Einrichten von Klettergärten oder die Sanierung von Kletterrouten gelten besondere Bestimmungen. Die NF Österreich haben die Bohrhakenbroschüre „Sanieren und einrichten“ aufgelegt, die per Email unter [sportklettern@naturfreunde.at](mailto:sportklettern@naturfreunde.at) erbeten werden kann.

### **Wälder und Forststraßen**

Nach dem Ersten Weltkrieg erfolgte in einigen österreichischen Bundesländern eine gesetzliche Verankerung des freien Wegerechts oberhalb der Waldzone. Nach großem Engagement der Naturfreunde Österreich und anderer alpiner Vereine konnte 1975 das Begehungsrecht im Wald durch das bundesweit geltende Forstgesetz erreicht werden. Die zunehmenden Natursportaktivitäten, sei es zu Fuß, per Rad, mit Skiern oder Booten, führen immer wieder zu Konflikten zwischen Grundeigentümern und Natursportlern. Die österreichischen Landesjugendschutzgesetze untersagen Kindern und Jugendlichen den Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten und dazu zählen auch Wälder, in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr ohne Beileitung einer Aufsichtsperson. Die Mitnahme von Tieren aller Art kann eingeschränkt werden. Fahrzeugverkehr, auch das Mountainbiken, bedarf der Zustimmung des Waldeigentümers bzw. des Forststraßenerhalters. Die Zustimmung kann persönlich, aber auch durch aufgestellte Tafeln erfolgen. Führungen im Wald, die nicht dem Zweck der Erholung dienen, sind genehmigungspflichtig! Forststraßen gelten als Teil des Waldes und es gilt deshalb ein allgemeines Betretungsrecht. Noch offene rechtliche Fragen ranken sich um das **Geocaching**. Im Rahmen ihres Selbsthilferechtes dürfen WaldeigentümerInnen Caches aus ihrem Wald entfernen.

### **Forstliche Sperrgebiete**

Jungwaldflächen dürfen nicht zu Erholungszwecken betreten werden, solange deren Bewuchs noch nicht die Höhe von drei Metern erreicht hat. Befristete Sperrungen gelten auch für Waldflächen an forstbetrieblichen Baustellen, in Gefährdungsbereichen der Holzfällung und Holzbringung während der Holzerntearbeiten, auf Windbruchflächen bis zur Beendigung der Aufräumarbeiten, bei der Bekämpfung von Forstschädlingen solange es der Bekämpfungszweck erfordert und auf Waldflächen, die wissenschaftlichen Zwecken dienen. Dauernde Sperrungen gibt es z. B. für Waldflächen mit Sonderkulturen oder Tier- und Alpengärten. Befristete forstliche Waldsperrungen müssen mit Sperrtafeln angezeigt werden und es muss gut lesbar auf den Beginn und das Ende der Sperrfrist hingewiesen werden.